von Rechtsanwalt **Felix Barth**

BPatG: Das Wort „Dynamic“ ist wegen fehlender Unterscheidungskraft nicht als Marke eintragungsfähig

Mit der Frage der fehlenden Unterscheidungskraft hatte sich das Bundespatentgericht (Beschluss vom 27.07.2010 Az: 28 W (pat) 83/09) zu befassen. Nach Ansicht des Gerichts fehlt es bei der Wortmarke „Dynamic“ an der Unterscheidungskraft, weil diese einen beschreibenden Begriff beinhaltet.

Fall

Die Anmelderin hat die Eintragung der Wortmarke „Dynamic“ beim Deutschen Patent- und Markenamt für unterschiedliche Waren und Dienstleistungen der Baubranche (u.a. Baumaterialien, Bodenbeläge) beantragt. Nach ihrer Ansicht handelte sich bei dem Wort um eine mehrdeutige Angabe ohne beschreibenden Inhalt. Weiterhin argumentierte sie, dass es sich bei ihren Waren um unbewegliche Produkte handelt, so dass die Wortmarke „Dynamic“ ihre Produkte auch nicht charakterisieren kann. Das BPatG war der gegenteiligen Ansicht und vereitelte die Eintragung.

Entscheidung

Das Gericht war der Ansicht, dass es sich bei dem Wort „Dynamic“ sehr wohl um einen beschreibenden Begriff handelt. Solche Begriffe sind gem. § 8 Abs. 2 Nr.2 MarkenG nicht eintragungsfähig, da es an der Unterscheidungskraft fehlt. Die Unterscheidungskraft der Marke gehört zu den wichtigsten Funktionen einer Marke. Wenn einer Marke ein im Vordergrund stehender, beschreibender Begriffsinhalt zugeordnet werden kann, so fehlt es an der Unterscheidungskraft.

Das englische Wort „Dynamic“ weist eine Übereinstimmung mit dem deutschen Wort „dynamisch“ auf. Bei diesem Wort handelt es sich um die Anpreisung der Ware. Der Verwender gibt dadurch zum Ausdruck wie er seine Dienstleistungen anbietet.

Das Wort „dynamisch“ hat zwar keine konkrete Bedeutung und weist eine gewisse Unschärfe auf. Jedoch werden solche Begriffe wie „dynamisch, energisch„ oder „dynamisch, kraftvoll, schwungvoll“ seit langem gebraucht und sind nicht nur unter den Verbrauchern, sondern auch Unternehmern bekannt. Sie sind Bestandteil einer jeden Werbekampagne. Dabei spielt im vorliegenden Fall keine Rolle, dass es sich bei den Waren um statische Bauprodukte handelt. Denn auch die Optik von Baumaterialien kann als „modern und dynamisch“ oder „subtil, dynamisch, glänzend“ beschrieben werden.

Copyright © | **IT-Recht Kanzlei München** | Alter Messeplatz 2 | 80339 München | **Tel.** + 49 (0)89 13014330 | **Fax** +49 (0)89 130143360

Fazit

Bei der Anmeldung einer Marke müssen grundsätzlich keine hohen Anforderungen gestellt werden. Das Gesetz verbietet grundsätzlich die Anmeldung nur dann, wenn für die Waren oder Dienstleistungen jegliche Unterscheidungskraft fehlt. Das bedeutet umgekehrt, dass eine noch so kleine Unterscheidungskraft ausrechend ist. Allerdings reichen dazu beschreibende Begriffe wie „Dynamic“ oder das deutsche Pedant „dynamisch“ nicht aus.

Sie wollen ein Marke anmelden? Und Sie wollen, dass Ihr Marke auch eingetragen wird?

Dann wenden Sie sich an die Markenboutique der IT-Recht Kanzlei: Wir machen Marken !

Autor:
RA Felix Barth
Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz / Partnermanagement